

# **SCHWARZ & SCHMIED**

## **Rechtsanwälte**

**Imbergstrasse 19, 5020 Salzburg**  
**Tel.: 0662/876157-0, Fax: 0662/876157-22**  
**www.rechtsanwalt-salzburg.at**

# **RECHTSGUTACHTEN**

## **im Auftrag der**

### **Salzburger Wirtschaftskammer,**

### **Landesgremium der Versicherungsagenten**

Mit Schreiben vom 17.07.2014 hat die Wirtschaftskammer Salzburg den gefertigten Gutachter ersucht zu nachstehenden Fragen ein Rechtsgutachten zu erstatten:

#### **I.**

**a)** Ein Versicherungsagent bringt einen Neukunden zu einem Versicherungsunternehmen. Dieser Kunde konvertiert mit seinen bestehenden Verträgen zu einem neuen Betreuer innerhalb desselben Versicherungsunternehme

- Steht dem Zubringer des neuen Kunden eine Abschlagszahlung zu?

**b)** Ein Versicherungsagent bringt einen Vertrag zu einem VU.

Ein anderer Betreuer ändert die Polizze in der vom Versicherungsagenten eingebrachten Vertragslaufzeit.

Die Prämie und die Provision verändern sich folglich.

- Für welchen Zeitraum hat der Erstvermittler einen Folgeprovisionsanspruch?
- Wenn innerhalb der Vertragslaufzeit ein anderer Betreuer die Prämie ohne zwingenden Rechtsgrund reduziert, hat dann das VU dem VA die ursprüngliche Folgeprovisionshöhe bis zum Vertragsablauf weiterzuzahlen?

c) Kann eine Abschlussprovision iHv € 1.000.- bei Auflösung eines auf 10 Jahre ausgelegten Versicherungsvertrages

- durch vorzeitige Auflösung zwischen VU und Kunden
- durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder
- durch Kündigung durch den Versicherer rückverrechnet werden?

d) Können Provisionssätze die im Agenturvertrag stehen, einseitig geändert werden? Wie sieht die Rechtslage aus, wenn eine Versicherung den gleichen Versicherungszweck hat, aber mit einem anderen Namen oder einer neuen Tarifnummer versehen wurde? (Bsp. dasselbe Produkt, aber neuer Tarif oder alte Produktgeneration wird aufgelöst und neue Produktpalette durch Versicherung geschaffen).

Zusätzlich hat der Gremiumsvorsteher Herr Kommerzialrat Engelbert Löcker mit Schreiben vom 07.01.2015 nachstehende Fragen gestellt:

Hat das VU die Verpflichtung die Vertragsdaten der Kunden vor anderen Agenten und Außendienst Mitarbeitern zu schützen?

Kann das VU den Agenturvertrag und Provisionen ohne Absprache ändern?

Wie kann die Entschädigung aussehen, wenn ein Produkt nicht mehr verkauft werden kann! Es sich außerdem um ein marktübliches und bekanntes Versicherungsprodukt handelt!

## **II. Befund**

Bei den gestellten Fragen handelt es sich im Wesentlichen um Fragen des

Provisionsrechtes zwischen den Versicherungsunternehmen (VU) und dem Versicherungsagenten (VA).

Nachfolgend sollen die allenfalls in Betracht kommenden gesetzlichen oder sonstigen in Betracht kommenden Regelungen kurz angeführt werden:

**1.** Für die Beurteilung der gestellten Fragen ist in erster Linie der zwischen der VU und VA abgeschlossene **Agenturvertrag** samt Zusätzen maßgeblich. Der gefertigte Gutachter hat deshalb die maßgeblichen österreichischen VUs angeschrieben und sie um Auskunft ersucht, ob in ihren Agenturverträgen für die gutachtensgegenständlichen Problemfälle spezifische Regelungen vorgesehen sind. Von 5 angefragten VUs hat nur eine geantwortet und zwar die Allianz Versicherungs AG mit dem kurzen Hinweis, dass in derartigen Problemfällen das **(2.) Handelsvertretergesetz 1993** angewandt wird.

Dieses bietet allerdings nach Meinung des Gutachtens nur wenig an Regelungsinhalt was die gegenständlichen Fragen betrifft, es sind dies die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 HVertrG 93, eine zwingende Bestimmung, sowie die 2006 neu eingeführten Bestimmungen §§ 26a bis 26d HVertrG 93 sowie weiters § 6 HVertrG 93 betreffend Fürsorgepflichten des Unternehmers, hier des VU. Weiters ist auf die Bestimmung des § 10 Abs 2 HVertrG 93 hinzuweisen, wonach ein nachfolgender VA keinen Anspruch auf Provision hat wenn diese dem Vorgänger zusteht.....

Auch sonstige Agenturverträge die sich im Besitze des gefertigten Gutachters befinden enthalten nur sehr wenige ansatzweise Regelungen zur Lösung der angesprochenen Problemfälle.

Grundsätzlich kommen weiters in Betracht die einschlägigen Bestimmungen der **(3.) Gewerbeordnung (GewO)**.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in diesem Zusammenhang finden sich in § 137ff GewO.

Im Wesentlichen enthalten diese Gesetzesbestimmungen jedoch lediglich Regelungen die den Schutz des Konsumenten bzw. Versicherungsnehmers wahrnehmen.

Für die gegenständliche Problematik ist hier nichts Zweckdienliches enthalten.

Für weitere mögliche Rechtslösungen bietet sich das **(4.) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**, hier zunächst insbesondere der § 43.

Auch die einzelnen Bestimmungen des § 43 VersVG und die dazu ergangene Literatur und Rechtsprechung bietet allerdings keine Lösungsmöglichkeiten für die vorliegenden Fragen an. Das gleiche gilt für die sonstigen Bestimmungen des VersVG.

Schließlich kommt neben anderen Quellen die hier nicht besonders behandelt werden das **(5.) Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)** in Betracht.

Hier wiederum ist von einiger Bedeutung die Bestimmung des § 879 Abs. 3 ABGB. Zum besseren Verständnis wird diese Bestimmung wiedergegeben:

§ 879 (3) „Eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt“.

Weiters sind von grundsätzlicher Bedeutung die Bestimmungen der §§ 861, 863 ABGB über den Vertragsabschluss. Dazu ist es allgemein anerkannter Grundsatz von Lehre und Rechtsprechung, dass gültig abgeschlossene Verträge einzuhalten sind und grundsätzlich nicht einseitig abgeändert werden können („Pacta sunt servanda“).

Soweit ein grober Überblick der in Betracht kommenden Rechtsquellen, wobei – um die vorliegende Arbeit nicht zu umfangreich zu gestalten – weitere in Betracht kommende Rechtsquellen hier nicht gesondert angeführt werden.

### III. Gutachten

Zu den einzelnen gestellten Fragen:

Der Gefertigte behandelt die einzelnen Fragen rechtstheoretisch und führt dann, soweit dies in allen Fällen möglich ist, die konkrete abschließende Antwort an.

*a) Ein Versicherungsagent bringt einen Neukunden zu einem Versicherungsunternehmen. Dieser Kunde konvertiert mit seinen bestehenden Verträgen zu einem neuen Betreuer innerhalb desselben Versicherungsunternehmens.*

*Steht dem Zubringer des neuen Kunden eine Abschlagszahlung zu?*

Zu dieser Frage und auch nahezu zu allen anderen Fragen ist ein Exkurs

zweckmäßig.

Wie die Recherche gezeigt hat regeln die Agenturverträge der österreichischen VUs die gestellten Fragen großteils nicht, andeutungsweise findet sich z.B. im Agenturvertrag der VAV Versicherungs AG die Bestimmung „die VAV respektiert den Kundenbestand des Agenten, solange dieser aufrecht, beschwerdefrei und ernsthaft die Kunden betreut und berät. Die VAV wird mit diesen Kunden aktiv keine Direktionsgeschäfte anbahnen“.

Wie in manchen Fällen problematischer Rechtsfragen ergibt der Blick nach Deutschland, dass hier das Problembewusstsein deutlich höher ist. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat nämlich seit längerem so genannte „**Respektierungsgrundsätze**“ erarbeitet die viele der hier gestellten Fragen im Einzelnen ansprechen und die darin enthaltenen Regelungen als integrierenden Bestandteil der jeweiligen Agenturverträge verbindlich machen. Diese Regelungen sind gut mit den grundsätzlichen österreichischen Rechtsgrundlagen in Übereinstimmung zu bringen.

Vorgesehen ist dort, und es wird auch im gegenständlichen Fall zu fordern sein, dass es sich um einen **ausdrücklichen Wunsch des Kunden** nach Betreuerwechsel handelt und dass dieser **schriftlich** vorgetragen wird.

In diesem Fall ist die VU berechtigt und ermächtigt, dem Kundenwunsch folgend dem Betreuerwechsel zuzustimmen. Die eigentliche Frage in diesem Zusammenhang lautet:

*„Steht dem Zubringer des neuen Kunden eine Abschlagszahlung zu?“*

Grundsätzlich ist auf den Bestandskunden- und Vertragsschutz des ursprünglichen Vertragsvermittlers hinzuweisen. D. h. dass der erste Vertragsvermittler seine vollen Rechte aus dem von ihm vermittelten Versicherungsvertrag behält und zwar bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer oder aber jedenfalls bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit des Versicherungsvertrages. Der bisherige Versicherungsagent behält alle Rechte aus dem Vertrag, d. h. der neue nun betreuende Vermittler wird nur als Bestandsvertreter geführt und erhält damit alle notwendigen Informationen. Wenn der neue Betreuer Vertragsänderungen, die eine Erhöhung der Prämie etc. vorsehen, durchführt, so erwirbt dieser Provisionsrechte aus diesen prämienerhöhenden Vertragsänderungen.

**Dem Zubringer, also dem Erstvermittler des gegenständlichen Versicherungsvertrages steht sohin keine Abfindung zu, er behält jedoch**

**grundsätzlich die Provisionsansprüche aus dem von ihm zugeführten Vertrag. Provisionsansprüche aus Nachversicherungen, die der neubetraute Vermittler abschließt, stehen ausschließlich diesem zu.**

**Problematisch könnte in diesem Zusammenhang lediglich die Frage sein, ob sich das grundsätzlich ungeschmälerete Recht des Erstvermittlers auf Erhalt der Folgeprovisionen auch auf sogenannte Betreuungsprovisionen, Pflegeprovisionen etc. bezieht. Die überwiegende und maßgebliche Lehre (Nocker Handelsvertretergesetz 1993 § 26c Rz 33ff) wertet auch die sogenannten Betreuungsprovisionen im Regelfall als Folgeprovisionen. Nach Meinung des unterfertigten Gutachters bleibt es daher dabei, dass der erstvermittelnde Versicherungsagent grundsätzlich provisionsanspruchsberechtigt bleibt, unabhängig vom Wechsel des Betreuers.**

Die Frage der Unterscheidung von Abschluss- sowie Folgeprovisionen einerseits und den Betreuungs-, Verwaltungs- und Bestandspflegeprovisionen andererseits ist allerdings im Detail vielschichtig und einzelfallbezogen, diese Frage wäre Thema für eine separate Begutachtung. Der Gefertigte weist in diesem Zusammenhang lediglich auf die umfangreichen Ausführungen in Nocker, Kommentar Handelsvertretergesetz, § 26c, Rz 33 – 49 hin.

Der unterfertigte Gutachter kommt zu diesem Ergebnis aufgrund allgemeiner Vertrags- und Rechtsgrundsätze, ausdrückliche gesetzliche Regelungen sind hier nicht ersichtlich, sollte es im Einzelfall vertragliche Regelungen zu dieser Frage geben, haben diese, soweit sie nicht unzulässig oder sittenwidrig sind, Vorrang. Dies gilt auch für die weiter unten behandelten Fragen.

*b) Ein Versicherungsagent bringt einen Vertrag zu einem VU.*

*Ein anderer Betreuer ändert die Polizze in der vom Versicherungsagenten eingebrachten Vertragslaufzeit.*

*Die Prämie und die Provision verändern sich folglich.*

- Für welchen Zeitraum hat der Erstvermittler einen Folgeprovisionsanspruch?*
- Wenn innerhalb der Vertragslaufzeit ein anderer Betreuer die Prämie ohne zwingenden Rechtsgrund reduziert, hat dann das VU dem VA die*

*ursprüngliche Folgeprovisionshöhe bis zum Vertragsablauf weiterzuzahlen?*

Bei dieser Fragestellung ist zunächst festzuhalten, dass grundsätzlich hier ein – wie oben schon behandelte – gerechtfertigter und ordnungsgemäßer Betreuerwechsel stattgefunden hat.

Dieser neue Betreuer ändert die Polizze.

Welche Änderungen der Polizze hier gemeint sind, wird in der Fragestellung nicht zum Ausdruck gebracht, gemeint ist offenbar die Änderung der Laufzeit des Vertrages.

Denkbar ist, dass der neue Betreuer die Laufzeit des Versicherungsvertrages ändert, und zwar wohl nur im Sinne einer Verlängerung derselben.

**In diesem Fall behält der Erstvermittler seinen Provisionsanspruch bis zum Ablauf der ursprünglichen, von ihm vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages. Für die verlängerte Laufzeit erwirbt der hinzugekommene betreuende Vermittler den Provisionsanspruch.**

Eine Verkürzung der Laufzeit des Vertrages kommt wohl nicht in Betracht, weil hier ja ein verbindlicher Vertrag zwischen Kunden und VU besteht und die VU einer Verkürzung der Laufzeit zustimmen müsste, wobei sie in diesem Fall in die wohlerworbenen Rechte des Erstvermittlers eingreift.

In Betracht kommen weiters der Einschluss zusätzlicher Risiken in den bestehenden Versicherungsvertrag und eine damit verbundene Prämienhöhung.

Die aufgrund der erhöhten Prämien resultierenden zusätzlichen Provisionen stehen dem Betreueragenten zu.

Festzuhalten ist, dass, wie schon oben ausgeführt, der Erstvermittler grundsätzlich alle Rechte auf Provisionszahlung aus dem von ihm vermittelten Vertrag behält.

In diesem Zusammenhang ist eine Stellungnahme zu einem grundsätzlichen und praktischen Problem allerdings angebracht:

Wenn der neue Betreuer über ausdrücklichen, gesetzlich oder vertraglich zulässigen Wunsch des Kunden die Polizze nicht nur in unwesentlichen Punkten, wie Laufzeit, Deckungssumme, Prämie ändert, sondern wesentlich in

den bestehenden Versicherungsvertrag eingreift, kann es zur Novation, also zum Abschluss eines Neuvertrages unter Verschwinden des Altvertrages kommen, ein Vorgang der in der Versicherungsbranche mit „Konvertierung“ bezeichnet wird.

Eine solche Konvertierung, wenn es sich tatsächlich um eine im Rechtssinne handelt, kann zum Verlust des Provisionsanspruches des Erstvermittlers hinsichtlich des betroffenen Vertrages führen, der betreuende VA erwirkt dann alle Rechte aus dem konvertierten Vertrag, wenn die Auflösung des Erstvertrages überhaupt zulässig war.

Festzuhalten ist, dass nach Meinung des Unterfertigten eine Konvertierung, die derartige Rechtsfolgen nach sich zieht, allerdings nur dann vorliegt, wenn wesentliche Vertragsinhalte (Objekt, Summe, Prämie, Dauer, versichertes Risiko) völlig neu vereinbart werden, insbesondere bei Kumulierung (Häufung) dieser Indizien (OGH VR 1991/243; SZ 57/123).

Keine Novation, sondern bloße Schuldänderung liegt vor, wenn nicht qualitative, sondern bloß quantitative Änderungen vorgenommen werden. Wird etwa lediglich die Versicherungssumme erhöht, so liegt nur eine Schuldänderung vor. Für eine Novation spricht es, wenn die Parteien erweislich den Willen hatten ihre vertragliche Beziehung von Grund auf zu erneuern (Animus novandi).

Im Zweifel liegt eher keine Novation vor, wenn beide Verträge nebeneinander wohl bestehen können. Beispiel für Novation, also Konvertierung:

Bei Erweiterung einer Feuerversicherung auf eine Betriebsbündelversicherung einschließlich Einbruchsdiebstahlsrisiko, dazu eine Erhöhung der Gesamtversicherungssumme und dem Einschluss weiterer versicherter Objekte wurde der ursprüngliche Vertrag noviert. Der Provisionsanspruch des Erstvermittlers erlischt in diesem Fall.

**Überblick Abgrenzung Alt-/Neuvertrag:**

<b>Altvertrag</b>	<b>Neuvertrag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Laufzeit</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prämienanpassungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maßgebliche sachliche Erweiterung des Deckungsbereiches</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Versicherungssumme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maßgebliche sachliche Einschränkung des Deckungsbereiches</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung nach Ruhen des Vertrages</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzvertrag nach Veräußerung versicherter Sache</li> </ul>

Obige Ausführungen sind einem Artikel Univ.Prof. Dr. Eva Palten, Jänner 2005, entnommen.

*Wenn innerhalb der Vertragslaufzeit ein anderer Betreuer die Prämie ohne zwingenden Rechtsgrund reduziert, hat dann das VU dem VA die ursprüngliche Folgeprovisionshöhe bis zum Vertragsablauf weiterzuzahlen?*

Wie in der Fragestellung enthalten, liegt ein zwingender Grund für die Reduzierung der Prämie nicht vor. Demnach müsste das VU einen derartigen Antrag auf Ermäßigung der Prämie eigentlich ablehnen, da einerseits eigene Interessen beeinträchtigt werden aber im gegenständlichen Zusammenhang von Bedeutung, das Interesse des Erstvermittlers auf Weiterbezug von Provisionen erheblich beeinträchtigt wird.

**Da die VU verpflichtet ist die Interessen ihres VA wahrzunehmen, ist sie nach Meinung des Gefertigten verpflichtet, wenn sie ohne zwingenden Grund dessen Rechte beeinträchtigt, unabhängig von der Prämienermäßigung Provisionen im ursprünglich vereinbarten und verdienten Ausmaß bis zum Ende der Laufzeit weiterzubezahlen.**

Hier greift nach Meinung des Unterfertigten die zwingende Bestimmung des § 9 Abs 3 HVertrG 93 ein, weil es sich bei der Laufzeitverkürzung des Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Verkürzung der Prämienleistungspflicht des Versicherten um einen Umstand im Sinne des Gesetzes handelt, der vom Unternehmer zu vertreten ist.

**Trotz Verkürzung der Vertragslaufzeit ist die Provision unter Zugrundelegung der ursprünglich vereinbarten und vermittelten Laufzeit weiter zu bezahlen.**

An dieser Stelle ist zum besseren Verständnis der gegenständlichen Problemstellungen auf den hier anzuwendenden § 6 HVertrG 93 und die sich aus der Literatur und Rechtsprechung ergebenden Pflichten der VU gegenüber dem VA hinzuweisen.

Nach der zitierten Gesetzesstelle trifft die VU nämlich eine „Fürsorgepflicht“.

Die Handelsvertreterrichtlinie 1986 spricht davon, dass sich der Unternehmer, also die VU, „gegenüber dem Handelsvertreter (VA) nach den Geboten von Treu und Glauben zu verhalten hat“. Gemeint ist damit ein Verhalten der VU, das eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** gewährleistet (Kommentar Nocker, § 6, Rz 6).

Demnach hat in Wahrnehmung dieser Fürsorgepflicht die VU alles zu unterlassen, was den VA ungerechtfertigt benachteiligt oder gefährdet.

Diese Fürsorgepflicht beinhaltet auch die Verpflichtung der VU den VA vor Beeinträchtigung seiner Interessen durch andere VA's, seien es auch eigene VA's, zu schützen.

*c) Kann eine Abschlussprovision iHv € 1.000.- bei Auflösung eines auf 10 Jahre ausgelegten Versicherungsvertrages*

- *durch vorzeitige Auflösung zwischen VU und Kunden*
- *durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder*
- *durch Kündigung durch den Versicherer rückverrechnet werden?*

Es handelt sich hier um die Frage der Rückforderung anteiliger Provisionen im Stornofall. Diese Frage wurde zuletzt vom OGH in der Entscheidung vom 24.03.2014, 8 Oba 2014w ausführlich behandelt.

Der OGH hat in dieser Entscheidung insbesondere auf den § 9 HVertrG 93 hingewiesen.

Zu den einzelnen angefragten Fallkonstellationen:

*Kann eine Abschlussprovision rückverlangt werden – durch vorzeitige Auflösung zwischen VU und Kunden?*

Diese Fragestellung beinhaltet vermutlich den Fall einer einvernehmlichen Vertragsauflösung.

Dazu ist auszuführen, dass die vom VA zwischen der VU und dem Kunden vermittelten Verträge insbesondere für die VU verbindlich sind und grundsätzlich einzuhalten sind.

**Eine grundlose und vertraglich oder gesetzlich nicht vorgesehene einvernehmliche Auflösung des Vertrages beeinträchtigt die wohlerworbenen Rechte des VA auf Provisionszahlung aus dem vermittelten Vertrag.**

**Wenn daher die VU, aus welchen Gründen immer, ohne zwingende rechtliche Notwendigkeit einvernehmlich mit dem Kunden den Vertrag storniert, liegt ein Fall des § 9 Abs 3 HVertrG 93 vor, die**

**Vertragsbeendigung liegt sohin in der Sphäre der VU, der Provisionsfortzahlungsanspruch des VA bleibt sohin aufrecht.**

*Kann eine Abschlussprovision durch Kündigung des Versicherungsnehmers rückgefordert werden?*

Zunächst ist bei dieser etwas allgemein gehaltenen Fragestellung zu prüfen, ob dem Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich überhaupt ein – vorzeitiges – Kündigungsrecht zusteht.

**Ist dies nicht der Fall, wäre die VU im Sinne der obigen Ausführungen verpflichtet dem kündigenden Versicherungsnehmer mitzuteilen, dass seine Kündigung rechtswidrig ist und daher der verbindlich abgeschlossene Versicherungsvertrag aufrecht bleibt und damit auch der Provisionsanspruch des VA.**

**Liegt allerdings ein gesetzlich anerkanntes Kündigungsrecht vor, so zB im Sinne des § 165 VersVG im Bereich der Lebensversicherung, so wird diese Kündigung rechtswirksam. In diesem Fall tritt die Regelung des § 176 Abs 6 VersVG ein, wonach bei einer Kündigung vor Ablauf von 5 Jahren die bezahlte Provision anteilig zurückzuzahlen ist.**

*Kann eine Abschlussprovision durch Kündigung durch den Versicherer rückverrechnet werden?*

Auch hier gilt der Grundsatz, dass eine Rückverrechnung nur statthaft ist, wenn die Kündigung der Versicherung durch die VU vertraglich oder gesetzlich zulässig ist. Es ist dies zB im § 39 VersVG geregelt, wonach das VU bei Nichtzahlung von Folgeprämien und Nachfristsetzung etc. gemäß der Bestimmung des § 39 Abs 3 VersVG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann.

**Dies führt allerdings nach Meinung des Unterfertigten erst dann zum anteiligen Entfall der bevorschusst gezahlten Provision, wenn das VU dem VA rechtzeitig und nachweislich eine Gefahrenmitteilung übersandt hat, also diesem die Möglichkeit gegeben haben, mit dem Versicherungsnehmer Kontakt aufzunehmen, diesen zB dazu zu bewegen, die überfällige Prämie einzuzahlen etc.**

**Das VU wird daher im Sinne der neueren Rechtsprechung nachzuweisen haben, dass entsprechende Gefahrenmitteilungen an den VA erfolgt sind.**

*d) Können Provisionssätze die im Agenturvertrag stehen, einseitig geändert werden? Wie sieht die Rechtslage aus, wenn eine Versicherung den gleichen Versicherungszweck hat, aber mit einem anderen Namen oder einer neuen Tarifnummer versehen wurde? (Bsp. dasselbe Produkt, aber neuer Tarif oder alte Produktgeneration wird aufgelöst und neue Produktpalette durch Versicherung geschaffen).*

**Grundsätzlich können Provisionssätze die im Agenturvertrag stehen nicht einseitig geändert werden. Die Verträge sind rechtsverbindlich und einzuhalten.**

**Die in der Fragestellung enthaltenen Fallkonstellationen, also andere Benennung der Versicherung, neue Tarifnummer etc. ändern nichts an der Verpflichtung der VU, dem VA vereinbarungsgemäß die Provisionen für die ursprünglich vermittelten Vertrag weiterzubezahlen.**

Es ist allerdings denkbar, dass im Agenturvertrag Bestimmungen enthalten sind, die das VU berechtigen derartige einseitige Vertragsänderungen, einschließlich der Änderung der Provisionsbestimmungen, durchzuführen.

Diese Vertragsbestandteile sind kritisch auf allfällige Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 ABGB zu untersuchen.

Handelt es sich dabei nur um pauschale generelle Rechte des VU zur Änderung von Verträgen, müssen diese als einseitig benachteiligend angesehen werden und sind daher unwirksam.

Enthält allerdings der Agenturvertrag spezielle ins Einzelne gehende Möglichkeiten der VU die Provisionsbestimmungen einseitig zu ändern, so wird man, nachdem der Agenturvertrag ja vom VA unterfertigt wurde, davon ausgehen können, dass derartige einseitige Vertragsänderungen bzw. Änderungen von Provisionssätzen zulässig sind.

**Im Kern der Frage handelt es sich um die einvernehmliche Stornierung eines Vertrages zwischen VU und Kunden und Ersatz desselben durch einen neuen. Wenn durch eine derartige Änderung die Provisionsansprüche des VA geschmälert werden, behält er nach Meinung des Unterfertigten seinen bisherigen Provisionsanspruch gemäß dem ursprünglich abgeschlossenen Vertrag. Wenn das geänderte Produkt und die damit im Zusammenhang stehenden Vertragsbedingungen und Prämienzahlungsverpflichtungen des Kunden einen höheren**

**Provisionsanspruch des VA herbeiführen, erwirbt er diesen höheren Provisionsanspruch.**

e) Zusätzlich zu den Fragestellungen gemäß Schreiben des Landesgremiums der Versicherungsagenten vom 17.07.2014 hat der Gremialvorsteher Herr Kommerzialrat Engelbert Löcker noch folgende Fragen gestellt:

*Hat das VU die Verpflichtung die Vertragsdaten der Kunden vor anderen Agenten und Außendienstmitarbeitern zu schützen?*

Hier ist auf die bereits oben gemachten Ausführungen hinzuweisen, dass das VU Schutz- und Fürsorgeverpflichtungen gegenüber dem VA hat, die es nach Meinung des Gefertigten verpflichten die Kundendaten, Vertragsdaten etc. auch vor anderen Mitarbeitern im Vertriebsbereich zu schützen.

*Kann das VU den Agenturvertrag und Provisionen ohne Absprache ändern?*

Dazu wird auf obige Ausführungen hingewiesen, d. h. grundsätzlich nein, wenn eine vertragliche Änderungsbefugnis vorhanden ist, ist diese auf Wirksamkeit zu prüfen.

*Wie kann die Entschädigung aussehen, wenn ein Produkt nicht mehr verkauft werden kann; es sich außerdem um ein marktübliches und bekanntes Versicherungsprodukt handelt?*

Die Gründe, warum das marktübliche Versicherungsprodukt nicht mehr verkauft werden kann, sind nicht angegeben. Eine Entschädigung im Sinne eines Ausgleichsanspruchs gemäß § 24 HVertrG 93 ist hier sicherlich **nicht** zu zahlen.

Der VA kann daher in Folge, und muss dies zur Kenntnis genommen werden, das gegenständliche Versicherungsprodukt nicht weiter vermitteln. Es ist allerdings auf die Bestimmung des § 12 Abs 1 HVertrG 93 hinzuweisen: „Wird der Handelsvertreter vom Unternehmer vertragswidrig gehindert Provisionen in dem vereinbarten oder nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfang zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung“.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Vertragswidrigkeit vorliegen muss; wenn das VU aus sachlichen, wirtschaftlichen oder sonst zwingenden Gründen ein Produkt nicht mehr verkaufen kann, liegt keine Vertragswidrigkeit vor.

Weiters ist in diesem Zusammenhang auch auf § 6 Abs 2 Zif 2 HVertrG 93 hinzuweisen, wonach das VU verpflichtet ist den VA unverzüglich zu unterrichten wenn abzusehen ist, dass der Umfang der Geschäfte erheblich geringer sein wird. D.h. im gegenständlichen Fall, dass der VA rechtzeitig zuvor zu verständigen ist, dass in Hinkunft ein bestimmtes Versicherungsprodukt nicht mehr veräußert werden kann, die verspätete Verständigung oder die gänzliche Unterlassung dieser Verständigungspflicht kann Schadenersatzansprüche zugunsten des VA nach sich ziehen.

Salzburg, am 04.02.2015

RA Dr. Erich Schwarz